



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Dr. Denis Hedermann • Sebastian Kauschke • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 10/2014

LSG Thüringen, Beschl. v. 30.7.2014 – L 6 KR 815/14 B Beitragspflicht – freiwillige Krankenversicherung eines Selbständigen – kein Einkommen

Sachverhalt:

Der Bf. ist als selbständig Erwerbstätiger bei der Beschwerdegegnerin zu 1. freiwillig gesetzlich krankenversichert und bei der Bgg. zu 2. in der Pflegeversicherung pflichtversichert. 2011 erwirtschaftete er laut Einkommensteuerbescheid einen Verlust von 1.666,- € und Einnahmen aus Miete und Pacht i.H.v. 368,- €. Seit dem 28.10.2013 ist der Bf. arbeitsunfähig erkrankt. Die Bgg. zu 1. lehnte Krankengeldzahlungen mit der Begründung ab, dass sich solche nach dem Arbeitseinkommen richten, das vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der Beitragsbemessung berücksichtigt wurde. Um eine Pfändung abzuwenden, zahlte der Bf. nicht gezahlte Beiträge i.H.v. 1.039,90 € nach, die unter Zugrundelegung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze errechnet wurden. Er beantragte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem SG Altenburg die Befreiung von Beitragszahlungen für den Zeitraum des grundsätzlichen Bestehens eines Krankengeldanspruchs sowie die Rückzahlung der geleisteten 1.039,90 €. Das SG lehnte den Antrag mit Beschluss vom 3.6.2014 ab, so dass der Bf. seine Interessen nunmehr im Beschwerdeverfahren weiter verfolgte.

Entscheidung:

Das LSG hat die Beschwerde mangels Anordnungsanspruchs nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG als unbegründet abgewiesen. Der Bf. habe keinen Anspruch auf Freistellung von der Beitragszahlung sowie auf Rückzahlung von Beiträgen. Trotz Arbeitsunfähigkeit seien zu Recht Beiträge auf der Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrenze erhoben worden.

Das Gericht weist insbesondere darauf hin, dass keine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 224 Abs. 1 SGB V in Betracht komme, da die Voraussetzungen der Vorschrift, wonach Mitglieder für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld oder Betreuungsgeld beitragsfrei sind, nicht vorlägen. Unter Zugrundelegung der Berechnung gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB V, der zufolge das Krankengeld 70% des Regelentgelts beträgt, ergebe sich mangels Arbeitseinkommens kein Krankengeldanspruch für den Bf.

Zudem würde sich die Beitragsbefreiung nach § 224 Abs. 1 S. 2 SGB V – unter der Voraussetzung, dass ein Krankengeldanspruch gegeben wäre – nur auf das Krankengeld beziehen. Bzgl. der Mindestbeitragsbemessungsgrenze bestünde die Beitragspflicht fort. § 224 Abs. 1 SGB V führe nicht zu einer Beitragsfreiheit und sei nicht als *lex specialis*-Norm anzusehen, die die Beitragspflicht sonstiger Einkünfte verdränge. Dies sei selbst dann der Fall, wenn tatsächliche Einnahmen vollständig fehlen. Insofern könne die Rspr. des BSG zum Erziehungsgeld herangezogen werden.

Für den Fall fehlenden Einkommens sei nach § 224 Abs. 4 SGB V auf die Mindestbeitragsbemessungsgrenze zurückzugreifen, so dass gerade keine Beitragsbefreiung wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eintrete.

Für die Pflegeversicherung werden die Beiträge nach § 57 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 240 SGB V berechnet. Eine Befreiung nach § 224 Abs. 1 SGB V könne hier nicht erfolgen.

Anmerkung:

Der Entscheidung des LSG Thüringen ist zuzustimmen. Zwar mag es auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, dass derjenige, der wirtschaftlich nicht leistungsfähig ist, scheinbar doppelt schlecht gestellt ist, indem er auf der einen Seite von finanzieller Unterstützung im Krankheitsfall ausgeschlossen wird, auf der anderen Seite aber auch nicht beitragsfrei werden kann. Dies lässt sich jedoch aus dem Zusammenspiel der entsprechenden Vorschriften, über die unterschiedlichen Regelungszwecke, die die einschlägigen Normen verfolgen, sowie die verschiedenen

Anknüpfungspunkte für die jeweilige Berechnung erklären. Wer mangels Einkommens, das der Beitragsberechnung für freiwillig Versicherte nach § 240 Abs. 1 SGB V zugrunde liegt, keinen Anspruch auf Krankengeld hat, kann hierüber auch nicht beitragsfrei werden gemäß § 224 Abs. 1 SGB V.¹ Nach dieser Vorschrift wird ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld oder Betreuungsgeld in Bezug auf diese Leistungen beitragsfrei. Demzufolge wurden vorliegend lediglich die gesetzlichen Bestimmungen durch das LSG konsequent angewendet.

Ausgangspunkt ist dabei der Umstand, dass kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige können nur dann einen Anspruch geltend machen, wenn sie einen solchen über einen Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V erworben haben und deshalb nicht unter den Ausschluss des § 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB V fallen.² Die Höhe bemisst sich gemäß § 47 SGB V nach dem Arbeitseinkommen. Die vorliegend einzig bestehenden Einkünfte aus Miete und Pacht können mangels Entgeltersatzfunktion nicht für die Berechnung des Krankengeldes herangezogen werden.³ Auch kann sich der Bf. nicht auf ein Ruhen des Anspruchs berufen, welches für die Begründung der Beitragsfreiheit insofern ausreichen würde, als der Anspruch während dieses Zeitraumes grds. fortbesteht.⁴ Die Voraussetzungen gemäß § 49 SGB V, der Umstände benennt, die zu einem Ruhen des Krankengeldanspruchs führen, lagen hier gerade nicht vor. Auch ist eine Situation fehlender Einkünfte nicht mit einer der in § 49 Abs. 1 SGB V aufgeführten Varianten vergleichbar. Mangels Krankengeldanspruchs kann hier also keine Beitragsfreiheit nach § 224 Abs. 1 S. 1 SGB V eintreten.

Für freiwillig Versicherte wird in der Folge zumindest ein Beitrag nach der Mindestbeitragsbemessungsgrenze des § 240 Abs. 4 S. 2 SGB V erhoben.

Unabhängig davon, dass es vorliegend bereits an den Voraussetzungen des § 224 SGB V scheitert, ist es folgerichtig, auch für das Krankengeld auf die BSG-Rechtsprechung zum Erziehungsgeld⁵ zu rekurrieren, nach der § 224 Abs. 1 SGB V für seinen Anwendungsbereich weder generell Beitragsfreiheit begründet noch die Beitragspflicht sonstiger Einnahmen spezialgesetzlich verdrängt. Denn wie das LSG richtig darlegt, beruhen diese Grundsätze nicht auf Besonderheiten des Erziehungsgeldes, sondern auf der Beziehung von § 240 und § 224 SGB V, welche sich auf alle in § 224 Abs. 1 SGB V genannten Leistungen gleichermaßen auswirkt. Diese Beschränkung der Freistellung gilt für Pflicht- wie freiwillig Versicherte gleichermaßen.⁶ Es ist keine vollständige Befreiung, sondern nur eine solche hinsichtlich der konkreten Lohnersatzleistung gemäß § 224 Abs. 1 S. 1 SGB V vorgesehen.⁷ Beitragsfreiheit kann nur soweit eintreten, wie der Bezug von Sozialleistungen die Beitragsbemessungsgrundlage beeinflusst.⁸ Andernfalls käme es zwischen den freiwillig Versicherten zu Ungleichbehandlungen, die nicht zu rechtfertigen wären.⁹

Autorin: Wiss. Mit. Annedore Witschen (Tel. 0521-106-3177)

¹ Anders etwa soll nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Falle, dass ein Anspruch auf Krankengeld wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach § 11 V SGB V ausgeschlossen ist, dennoch Beitragsfreiheit eintreten. S. hierzu zustimmend: Krauskopf/Böttger, Soziale Krankenversicherung, 85. Erg.lfg. 2014, § 224 SGB V, Rn. 3.

² KK/Peters, a.a.O., § 224, Rn. 15.

³ BSG, Urt. v. 30.3.2004 – B 1 KR 31/02 R.

⁴ Krauskopf/Böttger, a.a.O., § 224 SGB V, Rn. 3.

⁵ BSG, Urt. v. 26.5.2004 – B 12 P 6/03 R, SozR 4-2500 § 224 Nr. 1, m.

Anm. Giesen/Ricken, NZA 2004, 1144.

⁶ KK/Peters, SGB V, 82. Erg.lfg. 2014, § 224, Rn. 10.

⁷ Wenner, in: Eichenhofer/Wenner, SGB V, 2013, § 224, Rn. 4.

⁸ Vgl. BSG, Urt. v. 24.11.1992 – 12 RK 8/92, NZS 1993, 360.

⁹ LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.9.2007 – L 9 KR 45/03, juris.